

RS Vwgh 1999/2/18 98/15/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §250;

VwGG §42 Abs2 Z2;

Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) zur gemeinsamen Entscheidung verbunden 98/15/0076 - 0080

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/09/14 91/15/0135 1

Stammrechtssatz

Trifft eine Berufungsbehörde, der keine den Erfordernissen des § 250 BAO entsprechende Berufung vorliegt, dennoch eine Sachentscheidung, so belastet sie den erlassenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998150017.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at